

Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum Schutze vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigung im Baugebiet „Hart – Wagenrain“

Aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem in § 2 genannten Gebiet dürfen feste und flüssige Brennstoffe aller Art weder für Heiz- und Feuerungszwecke noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. Ausgenommen sind Holzfeuerungen bei offenen Innen- und Außenkaminen. Diese dürfen jedoch nicht zu Heizzwecken dienen und nur gelegentlich betrieben werden. Weiterhin sind von diesem Verbot ausgenommen: Heizungsanlagen, die ausschließlich in Notfällen (längerer Ausfall der Strom- und/oder Gasversorgung; Funktionsunfähigkeit der zugelassenen Heizungsanlagen ohne Reparaturmöglichkeit in zumutbarer Wartezeit) betrieben werden; solche Heizungsanlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung durch Verplombung zu sichern. Jeder Notfallheizungsbetrieb ist vom Betreiber unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 erfasst im Gebiet des Bebauungsplanes „Hart – Wagenrain“ nachfolgend aufgeführte Grundstücke (Flurstücke) auf der Gemarkung Metzingen:

1525 teilw., 2568, 2568/1, 2569, 2570, 8230, 8231, 8273, 8273/1, 8273/3, 8278/2.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 ist auch im Lageplan vom Baugebiet „Hart – Wagenrain“ vom 21.09.1992 durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

Verstöße gegen die in dieser Satzung genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 74 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden können.

§ 4

Die Satzung tritt gemäß § 12 des Baugesetzbuches am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom	Öffentliche Be- kanntmachung vom
Satzung	01.04.93	18.05.93	11.06.93